

Ausgabe 6, Oktober 2022

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Hochinflation in der Türkei: Anwendung des IAS 29 rückt vermehrt in den Fokus	2
IASB finalisiert Änderungen an IFRS 16.....	4
Finale Agenda- Entscheidungen des IFRS IC	6
Änderungsentwurf zu den „IFRS for SMEs“ veröffentlicht.....	7
EU-Endorsement.....	8
IASB-Projektplan.....	9
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....	11
Veranstaltungen.....	12
Veröffentlichungen	13
Ihre Ansprechpartner.....	15



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in den kommenden IFRS-Abschlüssen wird sicherlich für einige von Ihnen das Thema Hochinflation in der Türkei von Bedeutung sein. Daher möchten wir Ihnen in der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters die wesentlichen zu beachtenden Regelungen des IAS 29 in Erinnerung rufen.

Weitere Beiträge widmen sich den kürzlich veröffentlichten Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zur Folgebewertung einer Leasingverbindlichkeit im Falle einer Sale und Leaseback-Transaktion sowie dem Entwurf zur Änderung der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS for SMEs“).

Wie gewohnt finden Sie auch die Liste der laufenden Projekte des IASB, den Stand des Endorsements der EFRAG, und am Ende des Newsletters die Liste unserer neu veröffentlichten Blogbeiträge. Hier finden Sie auch weitere Details zum **IFRS Update**, das wir am **24. November 2022** veranstalten werden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

Hochinflation in der Türkei: Anwendung des IAS 29 rückt vermehrt in den Fokus

IAS 29 ist zum einen für Unternehmen anwendbar, deren funktionale Währung die Türkische Lira ist; zum anderen ist IAS 29 aber auch einschlägig für multinationale Unternehmen mit Tochterunternehmen in der Türkei – d.h. es sind auch Konzerne betroffen, deren Tochterunternehmen die Türkische Lira als funktionale Währung haben. Für Zwecke der IFRS-Konzernrechnungslegung ist zweistufig vorzugehen: Zunächst ist der Abschluss des Tochterunternehmens (lokal) gem. IAS 29 anzupassen, bevor die Umrechnung gem. IAS 21 erfolgt.

Anpassung des Abschlusses des Tochterunternehmens mit der funktionalen Währung eines Hochinflationslandes

Gem. IAS 29 sind auf Ebene des Tochterunternehmens nicht-monetäre Vermögenswerte und Schulden, das Eigenkapital und alle Posten der Gesamtergebnisrechnung an die aktuelle Kaufkraft am Ende der Berichtsperiode anzupassen. Hierzu ist ein allgemeiner Preisindex zu verwenden und es ist „wünschenswert, dass alle Unternehmen, die in der Währung derselben Volkswirtschaft berichten, denselben Index verwenden“. Leider gibt es noch keine Veröffentlichung von staatlicher Stelle, welcher Preisindex für die Türkei verwendet werden soll. Wir empfehlen aktuell, auf den Verbraucherpreisindex zurückzugreifen (und dies anzugeben).

Zentraler Bestandteil des IAS 29 ist die Berechnung und Prüfung des monetären Gewinns oder Verlusts. Der monetäre Gewinn oder Verlust wird berechnet als Differenz aus der Anpassung der nicht monetären Posten, des Eigenkapitals und der Posten der Gesamtergebnisrechnung und ist separat in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Die Vorjahresvergleichszahlen für monetäre und nicht-monetäre Posten werden an die am jüngsten Abschlussstichtag geltende Maßeinheit angepasst. Wurde der Vorjahresabschluss bereits in Übereinstimmung mit IAS 29 aufgestellt, wird die Veränderung des allgemeinen Preisindex des aktuellen Berichtsjahres auf den Vorjahresabschluss angewandt.

Einbezug des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss

Beim Einbezug von Tochterunternehmen, deren funktionale Währung die Türkische Lira ist, sind die folgenden Schritte zu beachten:

Zunächst sind die Abschlüsse solcher Tochterunternehmen wie oben beschrieben anzupassen, bevor sie vom Mutterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Fair Value-Anpassungen sowie ein etwaiger Goodwill aus dem Erwerb des Tochterunternehmens zunächst nach IAS 29 anzupassen sind. Außerdem ist zu beachten, dass der Erwerbszeitpunkt auf Ebene des Konzerns und der Zeitpunkt, zu dem der ausländische Geschäftsbetrieb die zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden erworben hat, auseinanderfallen können. Dies ist relevant, weil die Anpassung gem. IAS 29 ab dem Erwerbszeitpunkt erfolgt.

In einem zweiten Schritt ist dann der angepasste Abschluss im Rahmen der Konsolidierung zu Stichtagskursen umzurechnen.

Die Vorjahresvergleichszahlen des Konzernabschlusses in einer stabilen Währung werden (anders als für Zwecke des hochinflationären Tochterunternehmens) nicht an Veränderungen des Preisniveaus oder der Wechselkurse angepasst. Dies hat zur Folge, dass der Eröffnungswert des in einer stabilen Währung aufgestellten Konzernabschlusses von dem Schlusswert des Eigenkapitals abweicht.

Bei der erstmaligen Anwendung des IAS 29 resultiert die Abweichung aus dem kumulativen Effekt aus der Anpassung der nicht-monetären Posten sowie aus der Umrechnung dieser Posten zum Stichtagskurs. Nach unserer Auffassung besteht bei der Erfassung der Differenz ein Bilanzierungswahlrecht: Die Differenz kann entweder direkt im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis (Fremdwährungsrücklage) erfasst werden oder sie kann aufgeteilt werden in den Inflationsanteil (Erfassung direkt im Eigenkapital) und den Anteil, der auf die Wechselkursänderung entfällt (Erfassung im sonstigen Ergebnis).

In der Folgebilanzierung führen sowohl die wiederholte Umrechnung von Vergleichsbeträgen zu Stichtagskursen nach IAS 21 als auch die Anpassungen gemäß IAS 29 zu weiteren Abweichungen – und zwar neben der aus der erstmaligen Anwendung des IAS 29. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Rate, zu der die hochinflationäre Währung gegenüber einer stabilen Währung an Wert verliert, nur selten der Inflation entspricht. Bei der Abbildung dieser Differenz bestehen unserer Meinung nach zwei Möglichkeiten.

Zum einen kann der Betrag aufgeteilt werden in den Inflationsanteil (der direkt im Eigenkapital erfasst wird) und den Anteil, der auf die Wechselkursänderung entfällt; dieser wird dann im sonstigen Ergebnis erfasst. Zum anderen ist es angesichts der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen Inflation und Wechselkursen auch vertretbar, die Abweichung in Gänze im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

Besonderheiten bei Anwendung der Equity-Methode

IAS 29 sieht auch Regelungen für Beteiligungen vor, die nach der Equity-Methode einbezogen werden. Soweit mittels der Equity-Methode einbezogene Unternehmen in türkischer Lira berichten, ist ebenfalls die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung gem. IAS 29 auf das aktuelle Preisniveau anzupassen, um den Anteil des Investors am Reinvermögen und dem Gewinn oder Verlust zu berechnen.

Ebenfalls wird der angepasste Abschluss des Beteiligungsunternehmens zum Stichtagskurs umgerechnet.

IASB finalisiert Änderungen an IFRS 16

Der IASB hat Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ bezüglich der Bilanzierung einer Leasingverbindlichkeit im Falle eines Sale und Leaseback veröffentlicht.

Der IASB hat am 22. September 2022 die Änderung des IFRS 16 „Leasingverbindlichkeit in einem Sale und Leaseback“ veröffentlicht. Mit den Änderungen werden Regelungen zur Folgebewertung einer Leasingverbindlichkeit im Falle einer Sale und Leaseback-Transaktion in den Standard aufgenommen.

Hintergrund ist, dass IFRS 16 über die Vorschrift zur Bestimmung des Nutzungsrechts in IFRS 16.100 a) zwar konkrete Regelungen zur Erstbewertung der Verbindlichkeit aus einem Sale und Leaseback enthält (vgl. hierzu auch die Agenda-Entscheidung des IFRS IC aus Juni 2020 zu „Sale und Leaseback mit variablen Zahlungen“), jedoch keine spezifischen Regelungen zur Folgebewertung dieser Verbindlichkeit. Damit ergaben sich insbesondere im Falle von späteren Modifikationen des Leasebacks, aber auch bei Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit Auslegungsfragen, die der Standardsetter nun adressiert hat. Ohne diese Änderungen hätte ein Leasingnehmer, der die allgemeinen Folgebewertungsvorschriften für Leasingverbindlichkeiten anwendet (IFRS 16.36 bis .46), möglicherweise einen Gewinn oder Verlust aus dem zurückbehaltenen Nutzungsrecht allein aufgrund einer Neubewertung oder Modifikation erfassen können.

Die Anpassung des IFRS 16 verlangt, die Leasingverbindlichkeit so zu bewerten, dass bei deren Folgebewertung kein Gewinn oder Verlust in Bezug auf das zurückbehaltene Nutzungsrecht entsteht. Zu diesem Zweck hat der Leasingnehmer eine Bilanzierungsmethode zur Bestimmung der Leasingzahlungen festzulegen, die diese Anforderung erfüllt. Der IASB hat diesbezüglich kein konkretes Verfahren vorgegeben, jedoch ein neues Beispiel in die Illustrative Examples eingefügt, welches zwei mögliche Methoden darstellt.

IE12, Example 25

Unternehmen A verkauft ein Gebäude an ein anderes Unternehmen B für einen Betrag von 1,8 Mio GE. Das Verkaufsobjekt hat einen Buchwert von 1 Mio GE. Unmittelbar danach schließt Verkäufer A (Leasingnehmer) mit dem Käufer B (Leasinggeber) einen Leasingvertrag über fünf Jahre ab. Die jährlich zu entrichtenden Leasingzahlungen umfassen feste und variable Zahlungen, die nicht von einem Index oder Zinssatz abhängen. Der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers beträgt 3%. In Anwendung von IFRS 16.100 a) ermittelt der Leasingnehmer den Anteil, der sich auf das zurückbehaltene Nutzungsrecht bezieht, mit 25%.

Der Leasingnehmer bilanziert die Transaktion bei Ersterfassung daher wie folgt:

Bank	€1.800.000	
Nutzungsrecht	€250.000	
	Gebäude	€1.000.000
	Leasingverbindlichkeit	€450.000
	Gewinn	€600.000

Um den neuen Anforderungen an die Bewertung der Leasingverbindlichkeit gerecht zu werden, könnten beispielhaft zwei Methoden genutzt werden.

Methode 1:

Der Leasingnehmer bestimmt die erwarteten Leasingzahlungen zu Beginn des Leasingverhältnisses so, dass diese Zahlungen diskontiert dem Anfangssaldo der Leasingverbindlichkeit entsprechen.

Jahr	Anfangssaldo in Euro	Erwartete Zahlung in Euro	Zinsaufwand in Euro	Endsaldo in Euro
1	450.000	95.902	13.500	367.598
2	367.598	98.124	11.028	280.502
3	280.502	99.243	8.415	189.674
4	189.674	100.101	5.690	95.263
5	95.263	98.121	2.858	0

Methode 2:

Alternativ könnten die Leasingzahlungen so bestimmt werden, dass sie gleichmäßige periodische Zahlungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses darstellen, die diskontiert den Anfangssaldo der Verbindlichkeit ergeben (Annuität).

Jahr	Anfangssaldo in Euro	Annuität in Euro	Zinsaufwand in Euro	Endsaldo in Euro
1	450.000	98.260	13.500	365.240
2	365.240	98.260	10.957	277.937
3	277.937	98.260	8.338	188.015
4	188.015	98.260	5.640	95.395
5	95.395	98.260	2.865	0

In der Folgebewertung ist die Leasingverbindlichkeit mit der Effektivzinsmethode über die Laufzeit aufzuzinsen. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Zahlungen und den Zahlungen, die der Tilgung der Leasingverbindlichkeit zugrunde liegen, ist in beiden Methoden erfolgswirksam zu erfassen.

Die neuen Vorschriften sind (vorbehaltlich eines noch zu erfolgenden EU-Endorsements) erstmalig ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist – sofern dies angegeben wird – zulässig. Die Erstanwendung der Änderung ist retrospektiv nach IAS 8 ab dem Übergang auf IFRS 16 vorzunehmen.

Finale Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Juli bestätigte der IASB die vom IFRS IC finalisierten Agenda-Entscheidungen zu nachfolgenden Themen (zum genauen Inhalt der Entscheidungen verweisen wir auf die Mai-Ausgabe des IFRS aktuell Newsletters.

Die finalen Agenda-Entscheidungen wurden als Addendum zum Juni IFRIC Update veröffentlicht.

- Übertragung von Versicherungsschutz im Fall einer Gruppe von Rentenversicherungsverträgen: Bestimmung des im Gewinn oder Verlusts zu erfassenden Betrags der vertraglichen Servicemarge (IFRS 17);
- Special Purpose Acquisition Companies (SPACs): Klassifizierung von Public Shares als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital (IAS 32).

Ebenfalls im Addendum zum Juni IFRIC Update wurde die Finalisierung einer bereits im Februar veröffentlichten vorläufigen Agenda-Entscheidung zur Frage des Vorliegens einer passivierungspflichtigen Schuld nach IAS 37 veröffentlicht. Der Sachverhalt betraf Unternehmen, die Pkw zum Verkauf auf einem bestimmten Markt herstellen oder importieren. Werden Zielvorgaben betreffend Kraftstoffemissionen überschritten kann das Unternehmen staatliche Maluspunkte erhalten. Diese sind auszugleichen, sonst muss das Unternehmen mit staatlichen Sanktionen z.B. einer Beschränkung des Marktzugangs rechnen. Unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden einige Klarstellungen zum Sachverhalt sowie fachliche Präzisierungen seitens des IFRS IC vorgenommen. Hiervon seien nur die Folgenden genannt:

1. Der Sachverhalt wurde insoweit ergänzt, als dass klargestellt wurde, dass durch das Akzeptieren der Sanktionen die Verpflichtung zum Ausgleich der Maluspunkte wegfallen würde.
2. Für die Frage des Vorliegens eines verpflichtenden Ereignisses unterscheidet das IFRS IC zwischen der Entstehung der Verpflichtung und deren Erfüllung. Das Kriterium einer fehlenden realistischen Alternative beziehe sich danach nur auf die Erfüllung der Verpflichtung bzw deren Durchsetzbarkeit, nicht aber auf deren Entstehung.
3. Das Kriterium, wonach im Fall einer rechtlichen Verpflichtung deren Erfüllung gesetzlich durchsetzbar sein muss (IAS 37.17a), stelle eine spezifische Anwendung der allgemeinen Anforderung, dass ein Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung besitzen darf, dar. Insofern sei dieses Kriterium weit auszulegen, so dass es nicht nötig ist, dass eine Alternative zur Erfüllung gänzlich fehlt.

Zudem zog das IFRS IC den Vergleich mit anderen geregelten Fällen wie der Verpflichtung zum künftigen Einbau von Rauchfiltern (Bsp. 6 des IAS 37), zu Entsorgungsverpflichtungen betreffend Elektroschrott (IFRIC 6) sowie zu bestimmten öffentlichen Abgaben (Bsp. 2 des IFRIC 21) und stellte letztlich die Kompatibilität seiner Auslegung zum vorliegenden Sachverhalt fest.

Änderungsentwurf zu den „IFRS for SMEs“ veröffentlicht

Nachdem der IASB bereits im Jahr 2020 eine Informationsanfrage (Request for Information) zum aktuellen Standard „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen“ (IFRS for SMEs) veröffentlicht hatte, wurden nunmehr auf Basis der hierzu eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen der SME Implementation Group des IASB und zahlreichen Erörterungen Vorschläge zur Aktualisierung der geltenden Regelungen veröffentlicht. Diese umfassen Anpassungen an zwischenzeitlich veröffentlichte neue oder geänderte Regelungen der sog. „full IFRS“ (insbesondere IFRS 3, IFRS 9, IFRS 10, IFRS 11, IFRS 13 und IFRS 15), sonstige Verbesserungsvorschläge sowie redaktionelle Änderungen.

Daneben werden die grundlegenden Konzepte und Prinzipien des Standards aktualisiert, um diese an die Änderungen des IFRS-Rahmenkonzepts, welche 2018 veröffentlicht wurden, anzupassen.

Wesentliche Änderungen ergaben sich hierbei in den folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 2: Konzepte und übergreifende Prinzipien;
- Abschnitt 9: Konzern- und Einzelabschlüsse;
- Abschnitt 19: Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwert;
- Abschnitt 23: Erlöse (umbenannt in Erlöse aus Verträgen mit Kunden).

Komplett neu aufgenommen wurde Abschnitt 12 „Bemessung zum beizulegenden Zeitwert“. Die bisherigen Abschnitte 11 und 12 wurden in einen neuen Abschnitt 11 zusammengefasst.

Der IASB hat noch drei weitere Dokumente (Basis for Conclusions and Illustrative Financial Statements on Exposure Draft, Snapshot sowie Questions and Answers) veröffentlicht, die in der Presseerklärung zur Veröffentlichung des Entwurfs verlinkt sind.

Stellungnahmen werden bis zum 7. März 2023 erbeten. Der Erstanwendungszeitpunkt der geplanten Änderungen, für die eine retrospektive Anwendung vorgesehen ist, soll zwei Jahre nach der endgültigen Veröffentlichung der Änderungen liegen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist vorgesehen.

Bitte beachten Sie, dass die „IFRS for SMEs“ vom österreichischen Gesetzgeber (AFRAC) bislang nicht übernommen wurden und insofern nur eine freiwillige zusätzliche Anwendung möglich ist. Inwieweit der Standards durch das Projekt „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht – Angaben“, dessen Angabepflichten mit Ergänzungen auf den Angabepflichten des „IFRS for SMEs“ aufsetzen, an Bedeutung gewinnen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 16 – Leasingverbindlichkeit in einer Sale und Leaseback-Transaktion	ab Geschäftsjahr 2024	noch festzulegen
Änderung an IFRS 17 – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9: Vergleichsinformationen	ab Geschäftsjahr 2023	8. September 2022

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 22. September 2022).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	DPD	Oktober 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	–
Equity-Methode	DPD	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	September 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	November 2022
Lagebericht (management commentary)	DPD	–
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	H1 2023
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	FS	Dezember 2022
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	H1 2023
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	–
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED Feedback	bis 7. März 2023

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Vertragliche Cashflow-Merkmale von finanziellen Vermögenswerten (IFRS 9)	ED	–
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	DPD	–
Langfristige Schulden mit Covenants (Änderungen an IAS 1)	IFRS	November 2022
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	DPD	November 2022

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	DPD	–
Erläss von Leasingzahlungen durch den Leasinggeber (IFRS 9 und IFRS 16)	AD	Oktober 2022
Mehrwährungsgruppen von Versicherungsverträgen (IFRS 17 und IAS 21)	AD	Oktober 2022
Erwerbszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPAC): Bilanzierung von Optionsscheinen beim Erwerb	AD	Oktober 2022

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1 und IFRS 16	IFRS Taxonomy Änderungs-vorschlag	November 2022
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Feedback on Staff RFF	November 2022
IFRS Taxonomy Update – 2022 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Proposed IFRS Taxonomy Update –	

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	Dezember 2022

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klimabezogene Angaben	IFRS SDS	–
Allg. nachhaltigkeitsbezogene Angaben	IFRS SDS	–
IFRS nachhaltigkeitsbezogene Angaben Taxonomy	Feedback on Staff RFF	November 2022

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 8. Juni 2022

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2022	Q4 2022	Q1 2023
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften und sonstige Fragen	E-St		
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen UGB			E-St
Kommentierung der Entwürfe zu den European Sustainability Standards (ESRS)	K		

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

Künftige Veranstaltungen

Folgenden Veranstaltungen von PwC Österreich könnten Ihnen von Interesse sein:

- **IFRS Update 2022:**

Es ist wieder Zeit für unser alljährliches IFRS Update. Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am 24. November 2022 verschaffen wir Ihnen einen kompakten Überblick über die neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt, sowie über die mit dem Russland-Ukraine-Krieg und dem Enforcement verbundenen Herausforderungen.

Schwerpunkte der Veranstaltung beinhalten:

- Neue und geänderte Standards und Interpretationen
- Der Russland-Ukraine-Krieg und die Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss
- Going Concern-Bilanzierung
- Geschäftssegmente
- Related Party-Angaben
- Ausgewählte Themen in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten
- Enforcement-Schwerpunkte – Emerging Issues

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter diesem Link: https://aktuell.pwc.at/IFRS_Update_2022

- **ESG Update:**

Am 29. November 2022 nehmen unsere Expert:innen Sie mit auf einen Streifzug durch die neuesten Entwicklungen in der ESG-Regulatorik. Die Fokusthemen der Veranstaltung sind:

- Übersicht der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) & European Sustainability Reporting Standard (ESRS)
- Update EU-Taxonomie (Industrieunternehmen und Finanzinstitute)
- Datenerhebung und Berichterstellung im Rahmen von ESG
- Herausforderungen und Erfahrungen aus der ESG-Praxis

Melden Sie sich unter folgendem Link an: https://aktuell.pwc.at/ESG_Update_2022

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

Webcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Webcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **PwC's IFRS technical update video September 2022:**

<https://www.youtube.com/watch?v=7parldQF9W8>

In diesem Webcast werden folgende Themen von unseren Experten behandelt:

- Pillar II – globale Mindeststeuer
 - Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Covenants
 - ESG Update
 - Auswirkungen der steigenden Inflation auf die Zinssätze
 - Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes
-

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In depth: Navigating IFRS Accounting Standards in periods of rising inflation“**
-

Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 136: September IFRIC“:**

<https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/PwC-IFRS-Talks-Episode-136.html>

In dieser Episode unseres Global IFRS Podcasts informieren wir Sie über die September 2022 Sitzung des IFRS IC's.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **ESG Update:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esg-update-29-november.html>
- **IASB veröffentlicht Änderungen zu IFRS 16:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-ifrs-16.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.